

**III. Sitzung,**  
**Samstag, den 21. März 1908, vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,**  
**im Schulratssaal.**

Anwesend: Sämtliche Mitglieder, sowie der Direktor.

30.  
Protokoll.

Das Protokoll der II. Sitzung vom 7. März wird genehmigt. Der Schulrat nimmt im weitern Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

31.  
Frl. Blödorn,  
Besoldungs-Nachgenuss.  
(127)

Frl. Nanny Blödorn, die seit dem Hinschiede ihrer Mutter den Hauswardienst im Gebäude der forst- und landwirtschaftlichen Schule besorgte, ist auf 1. April l. J., dem Zeitpunkt des Antrittes des neugewählten Abwartes, ihrer Funktionen enthoben. In Würdigung der langjährigen treuen Dienste des Ehepaars Blödorn und mit Rücksicht auf die prekären finanziellen Verhältnisse der Tochter

wird,  
in Anwendung des Art. 10 des Bundesgesetzes betr. die Besoldungen der eidg. Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897,

auf den Antrag des Präsidenten,  
beschlossen:

1. Dem Bundesrat wird beantragt, der Tochter des verstorbenen Hauswarts Blödorn, Frl. Nanny Blödorn, einen Nachgenuss der Barbesoldung auf die Dauer eines halben Jahres, d. h. vom 1. April 1908 bis 30. Sept. 1908, im Gesamtbetrage von Fr. 600.— zu bewilligen.

2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

32.  
Assistent Bloesch,  
a.-o. Entschädigung.

Prof. Dr. Heim schlägt mit Zuschrift vom 16. März 1908 (No. 242) vor, seinem Assistenten Eduard Bloesch für ausserordentliche Inanspruchnahme im Wintersemester 1907/08 eine Entschädigung zu verabreichen.

Der Assistent, der mit halber Arbeitszeit angestellt ist und dafür eine Entschädigung von Fr. 500.— im Semester bezieht, hat zur Bewältigung der zahlreichen Sammlungsgeschäfte Mehrarbeit im Umfange von ca. 200 Stunden geleistet.

Auf den Antrag des Präsidenten  
wird beschlossen:

1. Dem Assistenten der geologischen Sammlung Eduard Bloesch wird für das Wintersemester 1907/08 eine ausserordentliche Entschädigung von Fr. 200.— zugesprochen.

2. Mitteilung an den Genannten, Prof. Dr. Heim und den Kassier.

33.  
Prof. Recordon,  
Reisevergütung.

Mit Zuschrift vom 19. März 1908 (No. 251) stellt Prof. Recordon das Gesuch um Bewilligung der Ausführung einer 5- bis 6tägigen Reise nach Mannheim und Nancy zum Zwecke der Erwerbung von Gegenständen für die bautechnische Sammlung des eidg. Polytechnikums.

Er bemerkt, dass, wie briefliche Unterhandlungen mit den betr. Firmen ergeben haben, eine richtige Auswahl der in Frage kommenden Holz- und Granitarten nur an Ort und Stelle möglich sei.

Aktum, den 21. März 1908.

Der Schulrat,  
auf den Antrag des Präsidenten,  
beschliesst:

1. Prof. Recordon wird ermächtigt, die geplante Reise in den bevorstehenden Frühjahrsferien auszuführen, unter Zusicherung der für dienstliche Reisen ins Ausland reglementarisch vorgesehenen Entschädigung.
2. Mitteilung an den Petenten und den Kassier.

Nach Kenntnisnahme eines Gesuches der Redaktion der Neuen Zürcher Zeitung vom 14. März 1908 (No. 236)

wird,  
auf den Antrag des Präsidenten,  
beschlossen:

Beschlüsse und Verfügungen, die sich zur Veröffentlichung eignen, wie: Erteilung von Lehraufträgen an Personen ausserhalb des Lehrkörpers, Habilitationen, Antrittsvorlesungen, Diplom- und Preiserteilung, werden jeweilen der Depeschenagentur zuhänden der Presse mitgeteilt.

34.  
Mitteilungen an die  
Presse.

Die Konferenz der landw. Schule erstattet unterm 20. März Bericht über die ihr zur Begutachtung vorgelegte Frage, ob nicht in das Programm des 2. Kurses versuchsweise für das Sommersemester 1908 eine, Herrn Dr. Martinet zu übertragende 2-stündige Vorlesung „Verbesserung und Züchtung des Saatgutes“ aufzunehmen sei (v. Schulratsprotokoll No. 13).

Die Konferenz nimmt zu der Anregung eine ablehnende Haltung ein, auf Grund folgender Erwägungen:

- a) die Lehre von der Verbesserung und Züchtung des Saatgutes bilde einen Bestandteil des vom Professor für Pflanzenbau behandelten Gebietes;
- b) dem Bedürfnis nach Spezialunterricht auf dem Gebiete der Pflanzenzüchtung sei in den letzten Jahren durch Aufnahme entsprechender Vorlesungen in das Programm der VII. Abteilung (Ankündigungen des Dozenten Schellenberg) ausreichend Rechnung getragen worden;
- c) die Vermehrung der Vorlesungen erscheine mit Rücksicht auf die aussergewöhnlich starke Belastung der Studierenden des 2. Kurses nicht statthaft.

Der Schulrat,  
nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,  
beschliesst:

Von der Erteilung eines Lehrauftrages an Dr. Martinet über „Verbesserung und Züchtung des Saatgutes“ für das Sommersemester 1908 wird abgesehen.

35.  
Anregung betr. Lehr-  
auftrag an Dr. Martinet.

Die Beratung des Reglements wird fortgesetzt.

Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Von den Schulgeldern und Gebühren der regulären Studierenden, sowie den Honoraren und Gebühren der Zuhörer, fallen an die Gesamtheit der angestellten Professoren dieser Abteilungen und an solche Dozenten, denen ein Anteilrecht an Schulgelde bestimmt wurde, .....%.

Für Studierende und Zuhörer, denen die Honorare erlassen sind, leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.“

Art. 45<sup>neu</sup> (neu). „Die Festsetzung des Anteiles für jeden Berechtigten geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- a) für eine wöchentliche Vortrags- oder Übungsstunde pro Semester wird je für einen Studierenden oder Zuhörer ein Franken berechnet.

Die von den Professoren persönlich abgehaltenen Repetitorien werden als Vortragsstunden mitgezählt.

36.  
Revision des Reglements.

Aktum, den 21. März 1908.

Der Anteil darf ein vom Schulrat festzusetzendes Maximum nicht übersteigen.  
b) Der Überschuss wird den angestellten Professoren zu gleichen Teilen zugewiesen.\*

Art. 46 bis 54. Angenommen mit der Änderung, dass das Wort „Zwischenprüfungen“ in Art. 51 gestrichen wird.

Art. 55. Zustimmung zu E II.

Art. 56. Zustimmung zu E I.

Art. 57 und 58. Unverändert angenommen.

Art. 59. Alinea 1. Unverändert angenommen.

Alinea 2 wird gestrichen.

Art. 60. Zustimmung zu E I.

Art. 61 und 62. Unverändert angenommen.

Art. 63. Zustimmung zu E II.

Art. 64 bis 67. Unverändert angenommen.

Art. 68. Zustimmung zu E II.

Art. 69 und 70. Unverändert angenommen.

Art. 71. Zustimmung zu E II.

Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt.

Der Schulrat wählt die Kommission und den Vorsitzenden.

Diese Kommission soll in allen wichtigen Fragen vom Oberbibliothekar zu Rate gezogen werden.

Sie hat namentlich am Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredits ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.\*

Art. 73. Unverändert angenommen.

Art. 74 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzung der Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule findet nach den bestehenden Gesetzen, Verträgen und Reglementen statt.“

Art. 75. Alinea 3. Statt „Der Schulrat behält sich vor“ wird gesagt: „Der Schulrat kann . . .“

Alinea 4 „Sie gibt sich eine Geschäftsordnung“ wird mit Alinea 1 vereinigt.

Art. 76 und 77. Unverändert angenommen.

Art. 78. Der Passus: „Insbesondere hat sie dahin zu trachten, dass . . . . . gesetzt werden“ wird gestrichen.

Ebenso wird Punkt d. gestrichen.

Art. 79. Alinea 1. Zustimmung zu E I.

Alinea 2. Zustimmung zu E II.

Art. 80 und 81. Unverändert angenommen.

Art. 82 erhält folgende Fassung:

„Es liegt den Abteilungskonferenzen ob:

1. Innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme der Berichte der Mitglieder über die Studierenden;
- b) Erledigung der Disziplinarfälle der betr. Abteilung, soweit die Strafen a. 1 u. 2 des Art. 30 in Anwendung kommen;
- c) Feststellung der Anforderungen für die Semesterprüfungen, sowie Feststellung der Prüfungsergebnisse.

2. Die Abteilungskonferenzen haben ferner zuhanden des Schulrates:

- a) den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichts und die Normalstudienpläne der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterricht Bericht zu erstatten;
- b) vor Semesterbeginn das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motivieren;

Aktum, den 21. März 1908.

- c) Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an die Studierenden nach Massgabe des Diplomregulativs;
- d) im Sinne des Art. 42 Preisaufgaben vorzuschlagen und Anträge zu stellen über Zuteilung von Preisen an die Bewerber;
- e) Anträge zu stellen über Disziplinarfälle, bei denen die Strafen b. 1 u. 2 des Art. 30 in Anwendung kommen.\*

Art. 83, 84 und 85. Unverändert angenommen. Bei Art. 85 ist als neues Alinea einzuschalten: „Dem Direktor ist ein Sekretär beizugeben.“

Art. 86 erhält folgende Fassung:

„Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates:

- a) die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b) die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate diesfalls nötig werdende Anträge von sich aus vorzulegen, sowie in der Regel diejenigen der verschiedenen Konferenzen an die Behörden zu übermitteln;
- c) die Programme auf Grundlage der den Abteilungskonferenzen vorgelegten und von diesen beratenen Materialien (Art. 50) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;
- d) die Aufnahme der Studierenden gemäss Aufnahmeregulativ zu bewerkstelligen;
- e) über die Aufnahme von Zuhörern, wenn nötig gemeinsam mit der Aufnahme-konferenz bzw. mit dem betreffenden Abteilungsvorstande, zu entscheiden;
- f) ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studierenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in das die Aufnahmeprüfungsnoten, die in Repetitorien, Übungen und Seminarien erzielten Erfolge, die Ergebnisse der Semesterprüfungen, die Diplomerteilungen, sowie Bemerkungen über das disziplinarische Verhalten der Studierenden überhaupt aufzunehmen sind;
- g) die Semesterprüfungen und die Diplomprüfungen anzuordnen;
- h) auf den Antrag der beteiligten Vorstände Gesuche von Studierenden um Übertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 11);
- i) über Urlaubsgesuche (Art. 24, Alinea 2) zu entscheiden;
- k) Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht den Konferenzen oder dem Schulrate zu überweisen hat, oder welche nach stattgehabter Überweisung an ihn zurückgelangen.“

Das letzte Alinea „Dem Direktor ist ein Sekretär beizugeben“ wird gestrichen. Art. 87 und 88. Unverändert angenommen.

Art. 89. Zustimmung zu E II bei Alinea 1 und bei den Punkten a, b, c, d u. f. e) erhält folgende Fassung: „Dem Direktor die Angaben über die erzielten Studienerfolge zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;“

Art. 90 bis 96. Unverändert angenommen.

Art. 97. Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„Der Schulrat hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen:

- a) die Normalstudienpläne festzusetzen;
- b) die Unterrichtsprogramme der einzelnen Kurse zu prüfen und zu genehmigen;
- c) über die den Studierenden auszustellenden Fachschul-Diplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden.“

Der Artikel wird im übrigen unverändert angenommen.

Art. 98 bis 106. Unverändert angenommen.

Art. 107. Zustimmung zu E II.

Art. 108, 109 und 110. Unverändert angenommen.

Damit ist das Reglement in erster Lesung durchberaten. — Die Vorlagen E I und E II werden dem Protokoll einverleibt.

Der Präsident unterbreitet zwei Vorschläge für eine neue Fassung des Art. 1 und stellt den Antrag, die Schlussnahme vom 7. März heute noch in Erwägung zu ziehen.

Es wird beschlossen, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die eidg. polytechnische Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

Aktum, den 21. März 1908.

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
  - II. " " Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieurwesen (Ingenieurschule);
  - III. " " Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);
  - IV. " " Chemie (Chemische Schule);
  - V. " " Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
  - VI. " " Forstwirtschaft (Forstschule);
  - VII. " " Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
  - VIII. " " Fachlehrer in mathemat.-physikal. Richtung;
  - IX. " " Fachlehrer in naturwissenschaftl. Richtung;
  - X. " " Militärwissenschaften (Militärschule);
  - XI. Allgemeine Abteilung:
    - A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;
    - B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.
- Die Abteilungen I bis X bilden die Fachschulen.\*
- \* \* \*

Schulrat Düring vermisst im Reglement Bestimmungen über die Stellung und die Pflichten der Assistenten. Er äussert den Wunsch, es möchte die Anregung vom Präsidenten erwogen werden.

Der Präsident erklärt sich bereit, in Verbindung mit dem Direktor die Frage näher zu prüfen.

Schluss  $\frac{1}{4}$  1 Uhr.

Nächste Sitzung nach Ostern.